

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 13.03.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 13. März 1923.) 19. Stück.

Inhalt:

- Nr. 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. März 1923, betreffend Erhöhung des Steuerzuschlages zur Glaslether Lotsentaxe.
- Nr. 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. März 1923, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußflößen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.
- Nr. 61. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1923, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Pferdezucht.
- Nr. 62. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1923, betreffend Änderung der Eberförungs-Ordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.
- Nr. 63. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. März 1923, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.
- Nr. 64. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. März 1923, betreffend Änderung der Ziegenbockförungs-Ordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.
-

Nr. 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des
Teuerungszuschlages zur Elsflether Lotsentage.
Oldenburg, den 6. März 1923.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, die Bestimmungen im § 1 Ziffer 13 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. August 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1316), vom 30. September 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1370), vom 15. November 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1432), vom 5. Dezember 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1487/88), vom 23. Januar 1923 (Gesetzblatt Bd. XLII, S. 52) und vom 13. Februar 1923 (Gesetzblatt Bd. XLII, S. 76) wie folgt zu ändern:

I.

§ 10 Ziffer 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zu dem Gesamtbetrage der in den Absätzen 2—9 und § 12 festgesetzten Sätze wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 150 000 v. H. erhoben. Eine Staffelung des Zuschlages nach Größe der Fahrzeuge findet nicht mehr statt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 7. März 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 6. März 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

Oldenburg, den 6. März 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 10 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, Seite 686/687) erhält folgende Fassung:

Die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze werden auf das 1500fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 7. März 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 6. März 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 61.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, den 6. März 1923.

In Ausführung und auf Grund des Artikels 43 des Gesetzes vom 9. April 1897 / 4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht, wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1923, geändert wie folgt:

Zu § 5 C.

Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet.

Ziffer 60 erhält folgende Fassung:

„Es sind an Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| a) Für die Eintragung eines Hengstes auf
eigenem Folium | 6000 M. |
| b) Für die Eintragung einer Stute, welche
als Nachzucht der Mutter vorgemerkt war,
auf eigenem Folium | 600 M. |
| c) Für die Eintragung sonstiger Stuten auf
eigenem Folium | 3000 M. |
| d) Für die Vormerkung der Nachzucht auf
dem Blatte der Mutter | 600 M. |
| e) Für einen Auszug aus dem Stutbuch
(Zertifikat) | 600 M. |

Die eingenommenen Gebühren sind von der Rörungs-
kommission bzw. den Obmännern der Kasse des Züchter-
verbandes zu überliefern.“

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage
der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 6. März 1923.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Driver.

Nr. 62.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung
der Eberförungs-Ordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg
und Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 6. März 1923.

Die auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes
vom 4. Februar 1888 für die Amtsverbände Amt Olden-

burg und Stadtgemeinde Oldenburg erlassene Eberförungs-Ordnung vom 23. Dezember 1904, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1921, wird auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Amt Oldenburg und des Gesamtstadtrats der Stadtgemeinde Oldenburg geändert, wie folgt:

1. Artikel 9 § 3 erhält folgende Fassung:

„Für jeden bei der Haupt- und Nachförderung erstmalig angeführten Eber ist vom Besitzer eine Gebühr von 200 *M* zur Kasse des Amtsverbandes Amt Oldenburg zu bezahlen.

Erfolgt die Nachförderung in einem vom Obmann angeordneten außerordentlichen Nachförderungstermin (Nr. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 500 *M* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachförderung zu einer Abführung des Ebers führen sollte.“

2. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 300 *M* betragen.“

Oldenburg, den 6. März 1923.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Driver.

Nr. 63.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.

Oldenburg, den 7. März 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Abgeordneten zum Landtage erhalten während der Dauer der Versammlung für jeden Tag, an dem sie am Orte derselben anwesend sind, als Tagegeld einen Grundbetrag von 1200 *M* und dazu die Teuerungszuschläge, wie sie jeweilig den Staatsbeamten gewährt werden. Für Sonn- und Feiertage erhalten sie das Tagegeld auch, wenn sie nicht am Orte der Versammlung anwesend sind. Für jeden Tag, außer Sonn- und Feiertagen, an dem sie nicht anwesend sind, oder an dem sie eine Voll- oder Ausschusssitzung versäumt haben, werden zwei Drittel des Tagegeldes gekürzt, sofern sie nicht in Landtagsgeschäften anderweitig beauftragt waren.

Wenn ein Abgeordneter seinen Aufenthalt in Oldenburg erst nach Eröffnung der Versammlung beginnt oder vor ihrem Schlusse beendigt, oder wenn er ihn für mehr als eine Woche unterbricht, fällt das Tagegeld für die Abwesenheitszeit weg.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen das Tagegeld noch für drei Tage nach dem Schluß der Versammlung, falls sie noch Landtagsgeschäfte zu erledigen haben.

Die in einem Umkreis von 2 km wohnenden Abgeordneten erhalten das Tagegeld zur Hälfte. Die Entfernung wird vom Schloßthurm in Oldenburg an gerechnet und nach den amtlichen Festsetzungen der Wegelängen ermittelt. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 erhalten diese Abgeordneten ein Sechstel des vollen Tagegeldes.

Die Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit in Oldenburg einen Zuschlag von 40 vom Hundert.

Die Anwesenheit in den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Liste, anderweitige Landtagstätigkeit durch den Vorsitzenden festgestellt.

§ 2.

An Reisekosten werden vergütet:

1. für die Reisen vor Beginn und nach Schluß des Aufenthalts ein Reisetagegeld von zwei Drittel des vollen Tagegeldes,
2. die mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen.

Den Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld werden die baren Auslagen auch vergütet, wenn sie während der Dauer der Versammlung nach ihrer Heimat beurlaubt werden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1922 an in Kraft.

Mit demselben Tage werden die Gesetze vom 31. März 1921 und 16. Juni 1922 aufgehoben.

Oldenburg, den 7. März 1923.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Bierhorst.

Nr. 64.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aenderung der Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 7. März 1923.

Die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockfürung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg, erlassene

Ziegenbockförungsordnung wird auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Amt Oldenburg und des Gesamtstadtrats der Stadtgemeinde Oldenburg geändert, wie folgt:

1. Artikel 9 § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Anführung gelegentlich der Hauptförungen beträgt 30 *M.* Für den bei der Nachföderung angeführten Bock ist vom Besitzer eine Gebühr von 50 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu zahlen.“

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 100 *M.* betragen.“

Oldenburg, den 7. März 1923.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Driver.

Die Post erhebt vom 1. April d. J. an für jede Nummer des Gesetzblattes eine Verpackungsgebühr von 1,80 *M.*, die am Schlusse des Jahres auf besondere Aufforderung von den zahlungspflichtigen Beziehern des Gesetzblattes, die dieses durch die Post zugestellt erhalten, an den Verlag in Oldenburg (Ministerialgebäude) einzusenden ist.

Oldenburg, 1923 März 12.